



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

### **Überlastung der Großen Strafkammer des Landgerichts Itzehoe**

Vorbemerkung:

In der Pinneberger Zeitung vom 01. Juni d.J. wird berichtet, dass der Rellinger Bordellbesitzer Siegfried B. – genannt "Schinken-Siggi" - aus der Untersuchungshaft entlassen worden sei. Das Oberlandesgericht habe die Entscheidung getroffen, weil die Untersuchungshaft für Herrn B. unvertretbar lang andauere. Die Anklage wurde bereits am 15. Januar 2002 erhoben, die Hauptverhandlung aber erst für den 06. August 2002 angesetzt. Vom Landgericht Itzehoe sei die Überlastung der Großen Strafkammer als Grund für die späte Terminierung angegeben worden. Die Strafkammer stünde unter dem Druck der höchsten Eingangszahlen seit Jahren.

Bis zu seiner Verhaftung im Oktober letzten Jahres in Spanien sei Herr B. monatelang auf der Flucht gewesen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ist der Haftbefehl gegen Siegfried B. aufgehoben worden oder wurde er lediglich außer Vollzug gesetzt?

Antwort zu Frage 1:

Der Haftbefehl gegen Siegfried B. wurde durch Beschluss des II. Strafsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig am 29. Mai 2002 gem. § 121 Abs. 2 StPO aufgehoben.

2. Wie beziffern sich die Eingangszahlen bei der Großen Strafkammer des Landgerichts Itzehoe in diesem Jahr im Vergleich zu den letzten drei Jahren? Ist es nach Auffassung der Landesregierung gerechtfertigt, dass das Landgericht Itzehoe von einer Überlastung spricht?

Antwort zu Frage 2:

Die Eingangszahlen der für das Verfahren gegen Siegfried B. zuständigen I. Großen Strafkammer des Landgerichts Itzehoe haben sich in den vergangenen drei Jahren wie folgt entwickelt:

1999:	15
2000:	14
2001:	22
2002 (Stichtag 27.05.2002):	16

Das Landgericht Itzehoe bezieht sich in seiner Bewertung auf die Gründe des Beschlusses des Oberlandesgerichts vom 29. Mai 2002 (vgl. oben Antwort zu Frage 1). Dort heißt es:

"Auch wenn somit nicht hinreichend deutlich wird, weshalb die Kammer zurzeit nicht in der vorliegenden Sache, sondern in anderen Haftsachen verhandelt, so ergibt sich aus der Stellungnahme des Vorsitzenden der Strafkammer für den Senat jedoch, dass diese überlastet ist."

Die Stellungnahme des Vorsitzenden datiert vom 24. Mai 2002; dem Präsidenten des Landgerichts Itzehoe wurde sie am 27. Mai 2002 zur Kenntnis gegeben. Mit Bericht vom gleichen Tage berichtete der Präsident des Landgerichts Itzehoe dem Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie über die "Belastung der Strafkammern bei dem Landgericht Itzehoe". Der Bericht enthält den Hinweis, dass "aus der Sicht des Senats möglicherweise eine Haftentlassung in Betracht" komme.

Danach erscheint es gerechtfertigt, im Zeitpunkt der Entscheidung des Oberlandesgerichts - also Ende Mai 2002 - von einer Überlastung der zuständigen I. Großen Strafkammer zu sprechen.

3. Ist es zutreffend, dass vom Landgericht Itzehoe eine zusätzliche Strafkammer ohne personelle Verstärkung gebildet wurde, um die höheren Eingangszahlen abarbeiten zu können?
4. Welche Auswirkungen hat diese Einrichtung einer zusätzlichen Strafkammer auf die zivile Gerichtsbarkeit am Landgericht Itzehoe?

Antwort zu Frage 3 und 4:

Es ist zutreffend, dass vor dem Hintergrund einer "erheblichen" Belastung sämtlicher Strafkammern bereits zum Jahreswechsel 2001/2002 - d. h. unabhängig von den Eingangszahlen im Jahre 2002 - eine dritte Große Strafkammer gebildet wurde, ohne dass gegenüber dem Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie zusätzlicher Personalbedarf geltend gemacht wurde. Die drei Mitglieder der zusätzlichen

Großen Strafkammer sind mit 0,5 ihrer Arbeitskraft weiterhin in anderen Kammern des Landgerichts tätig. Die erstinstanzlichen Zivilkammern und die Berufungszivilkammern haben insgesamt 1 Arbeitskraft abgegeben. Insgesamt haben beim Landgericht Itzehoe in den Jahren 1999 bis 2002 (Mai) zwischen 28 und 30 Richterinnen und Richter gearbeitet.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Verteilung der Richterarbeitskräfte auf die vorhandenen Zivil- und Strafkammern vom Präsidium des Landgerichts vorgenommen wird. Dabei handeln die Mitglieder des Präsidiums - wie im Bereich der Rechtssprechung - in richterlicher Unabhängigkeit. Ihre Entscheidungen sind daher der Dienstaufsicht der Justizverwaltung entzogen.

5. Wieviel Fälle gab es in den letzten fünf Jahren, dass eine Hauptverhandlung trotz bestehender Untersuchungshaft des Angeschuldigten erst nach dem Ablauf von sechs Monaten seit der Anklage angesetzt werden konnte? Bei welchen Gerichten war dies der Fall? In wie vielen Fällen mussten die Untersuchungshäftlinge entlassen werden?

Antwort zu Frage 5:

Statistische Unterlagen, die eine Beantwortung der ersten Teilfrage ermöglichen, liegen nicht vor. Die gewünschten Angaben wären nur durch eine überaus aufwändige Auswertung einer Vielzahl von Einzelakten zu erlangen, die - insbesondere im Hinblick auf die für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehende Zeit - nicht geleistet werden kann. Erfasst werden lediglich die Fälle, in denen es zu einer Aufhebung des Haftbefehls kommt.

In den Jahren 1997 bis 2002 (Mai) sind 13 Haftbefehle nach Anklageerhebung aufgehoben worden:

1997:	3 Fälle (Amts- und Landgericht Lübeck, Amtsgericht Neumünster)
1998:	kein Fall
1999:	3 Fälle (Landgericht Lübeck, Amtsgericht Kiel, Landgericht Itzehoe)
2000:	1 Fall (Amtsgericht Lübeck)
2001:	1 Fall (Landgericht Flensburg) 3 Fälle (Amtsgericht Neumünster)
2002:	2 Fälle (Amtsgericht Neumünster, Landgericht Itzehoe).

Allgemein anzumerken ist, dass mit der Aufhebung eines Haftbefehls nicht in jedem Falle die Entlassung aus der Haft verbunden ist. Denkbar ist einerseits, dass Untersuchungshaft in anderer Sache vollstreckt wird, andererseits, dass Strafhaft aufgrund rechtskräftiger Verurteilung verbüßt wird.

6. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung unternommen, um der in Frage 1. genannten Überlastung entgegenzuwirken?

Antwort zu Frage 6:

Auf die Überlastung einer Strafkammer bei einem Landgericht reagieren Präsident

und Präsidium üblicherweise mit der Bildung einer Hilfsstrafkammer. Kann eine solche aus eigener Kraft, d. h. ohne zusätzliches Personal von außen, nicht geschaffen werden, wirkt das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie nach entsprechenden Berichten der Präsidenten darauf hin, dass im Rahmen von Neueinstellungen in Abstimmung mit der Präsidentin des Oberlandesgerichts Personal gezielt, d. h. unabhängig von dem aktuellen rechnerischen Bedarf der Gerichte, zugewiesen wird.

Die Situation der I. Großen Strafammer ist dem Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie mit Bericht vom 27. Mai 2002 - also unmittelbar vor der Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 29. Mai 2002 - geschildert worden. Ergänzende Berichte datieren vom 5. und 18. Juni 2002. Danach sieht das Präsidium des Landgerichts zurzeit keine Möglichkeit, allein aus dem Personalbestand des Landgerichts eine Hilfsstrafkammer zur Entlastung der I. Großen Strafammer zu bilden.

Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie prüft deshalb zurzeit gemeinsam mit der Präsidentin des Oberlandesgerichts, ob zugunsten des Landgerichts Itzehoe richterliche Arbeitskraft aus einem anderen Landgerichtsbezirk abgezogen werden kann. Außerdem wird erwogen, für den Landgerichtsbezirk Itzehoe zum 1. September 2002 ohnehin vorgesehene Einstellungen zweier Proberichterinnen vorzuziehen. Die Belastungssituation des Landgerichts Itzehoe wird im Übrigen Gegenstand der Dienstbesprechung der Präsidentin des Oberlandesgerichts mit den Präsidenten der Land- und Amtsgerichte am 26. Juni 2002 unter Beteiligung des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie sein.

Die Erhöhung des Personaleinsatzes der ordentlichen Gerichtsbarkeit insgesamt erscheint angesichts des begrenzten Personalkostenbudgets des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie sehr problematisch. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie den für die ordentliche Gerichtsbarkeit bisher zugesagten und von allen Beteiligten der ordentlichen Gerichtsbarkeit trotz zum Teil erheblicher Belastung als ausreichend angesehenen Personaleinsatz von 513 Richterinnen und Richtern im Jahre 2002 bereits um fünf Richterkräfte auf 518 erhöht hat, um gezielt der Belastungssituation der Strafkammern bei den großen Landgerichten in Kiel und in Lübeck Rechnung zu tragen. In Kiel konnte auf diese Weise eine zusätzliche Strafkammer eingerichtet werden, ohne auf das vorhandene Personal zurückgreifen zu müssen.

7. Welche Kosten sind jeweils durch die Fahndung, Festnahme und Überführung von Siegfried B. entstanden?

Antwort zu Frage 7:

Bei der Staatsanwaltschaft Kiel sind für die Übersetzung von Amtshilfeersuchen Kosten in Höhe von 2.630,34 Euro angefallen.

An polizeilichen Kosten sind entstanden:

Personalaufwand	ca. 25.600 Euro
Kosten für Dolmetscher	230 Euro
Kosten für Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen	433 Euro

Reisekosten im Rahmen der Fahndung

	<u>4.109 Euro</u>
Gesamt:	<u>30.372 Euro</u>